SATZUNG

"Original Scheeßeler Trachtengruppe" e.V. Musik- und Trachtenverein Scheeßel und Umgebung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Original Scheeßeler Trachtengruppe", Musik- und Trachtenverein Scheeßel und Umgebung.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rotenburg (Wümme) einzutragen und hat seinen Sitz in Scheeßel. Nach Eintragung trägt er den Zusatz "e.V.".

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Darbietung, Erhaltung und Pflege des überlieferten historischen Kulturgutes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 31. Dezember 1980.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat
 - a) Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
 - c) Ehrenmitglieder.
- 2.) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand erforderlich.
- 3.) Jedes Mitglied erhält auf Anforderung kostenlos eine Satzung des Vereins. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 4.) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes entscheidet von Fall zu Fall der erweiterte Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung der Aufgaben erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- 2.) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3.) Mitglieder, die ihre Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.) Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen und genießen im Übrigen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 5.) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimm- und wahlberechtigt, über 65 Jahre nur, wenn es auch den Mitgliedsbeitrag bezahlt (s. § 7). Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.
- 6.) Werden Gegenstände (z.B. Trachten, Schmuck, Musikinstrumente, Unterlagen usw.), die vom Verein überlassen oder geliehen wurden, nicht mehr aktiv zur Erfüllung der Vereinsziele genutzt, sind diese unaufgefordert dem Vorstand auszuhändigen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Zum Ausschluss eines Mitgliedes im Falle des § 5 Abs. 2 bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zum Ausschluss eines Mitgliedes im Falle des § 5 Abs. 3 bedarf es eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Betrag ist zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Sofern die Kassenlage es erfordert, kann vom erweiterten Vorstand die Fälligkeit des Beitrages auf einen früheren Zeitpunkt festgelegt werden. Außerdem können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden. Von dem Jahr an, in dem ein Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat, braucht es keine Umlagen und keinen Mitgliedsbeitrag mehr zu bezahlen.

Ehrenmitglieder zahlen weder Mitgliedsbeiträge noch Umlagen.

Organe

- 1.) Der Verein hat folgende Organe:
 - a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden),
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Personalunion ist unzulässig.
- 3.) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Innenverhältnis und im Außenverhältnis.
- 4.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden.
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart.
 - dem stellvertretenden Kassenwart,
 - dem Schriftführer.
 - dem stellvertretenden Schriftführer,
 - dem 1. Beisitzer.
 - dem 2. Beisitzer.
- 5.) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- 1.) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 3.) Beschlüsse werden soweit nichts anderes vorgeschrieben wird mit der Mehrheit der auf JA und NEIN lautenden Stimmen gefasst (einfache Mehrheit).

§ 10

Leitung der Verwaltung

- 1.) Der 1. und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.) Sowohl der Vorstand im Sinne des § 26 BGB als auch der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Es werden gewählt

- a) in den ungeraden Jahren:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der stellvertretende Schriftführer,
 - der 1. Beisitzer.

- b) in den geraden Jahren:
 - der 2. Vorsitzende,
 - der stellvertretende Kassenwart.
 - der Schriftführer,
 - der 2. Beisitzer.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

- 3.) Die Sitzungen werden geleitet vom 1. oder 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 4.) Fällt der 1. oder der 2. Vorsitzende aus, so werden seine Befugnisse bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, einen Ersatzmann kommissarisch zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des stellvertretenden Vorsitzenden tritt.
 - Fällt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vor der Mitgliederversammlung aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann kommissarisch zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Stellvertreters bzw. an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
- 5.) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für sachliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse zu berufen. Der Ausschussvorsitzende hat Stimmrecht im erweiterten Vorstand.
- 6.) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes wird mündlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen.
- 7.) Die Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Soweit in der Satzung Funktionen bezeichnet werden, können sie gleichberechtigt von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

§ 13

- 1.) Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er setzt die Tagesordnung fest (s. § 14).
- 2.) In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung mit mindestens folgenden Tagesordnungspunkten abgehalten werden:
 - a) Bericht der Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) evt. anfallende Neuwahlen
- 3.) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an jedes Vereinsmitglied.

- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen.
- 5.) Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Der 1. oder 2. Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 15

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:

- 1.) Änderung der Satzung
- 2.) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins
- 3.) Übernahme neuer Aufgaben (s. § 2 Abs. 1)

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Scheeßel, die es für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege zu verwenden hat.

Scheeßel, März 2014